

Bekanntmachung der Stadt Uetersen über die

Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, erlässt die Stadt Uetersen, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen, gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) folgende

Allgemeinverfügung

Das ohnehin vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das Gebiet der Stadt Uetersen hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen in einem Abstand von 200 m zu Reetdachhäusern auch auf den 31. Dezember 2025 und den 01. Januar 2026 ausgedehnt. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 m zu Reetdachhäusern abgebrannt werden.

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 (1. SprengV) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 insbesondere Feuerwerksraketen Brände verursacht werden.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer und Bewohner von reetgedeckten Häusern, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur in geringem Umfang eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBI. Sch.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert am 26.11.2024 (GVOBI. Sch.-H. S. 811), an dem Tag auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen zu erheben.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Uetersen den 18. Dezember 2025

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Dirk Woschei